



Satzung des Heimat- und Volkstrachtenverein „Gotthardsbergler“ Kirchberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Heimat- und Volkstrachtenverein „Gotthardsbergler“ Kirchberg e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kirchberg i. Wald.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Werte unserer Waldheimat und des Volkstums zu pflegen und wertvolles Altes zu erhalten.
 - b) die bodenständige sowie erneuerte Volkstracht zu erhalten, zu pflegen, zu tragen und diese weiterzugeben.
 - c) die Jugend im Bereich der Trachtenpflege, des Volkstanzes, der Musik und des Volksgesangs zu fördern und sie mit den Kerngedanken der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen.
 - d) die traditionellen Bräuche und Sitten unserer Heimatgemeinde und der Bayerischen Waldheimat zu bewahren und zu verbreiten.
 - e) den Volkstanz, heimatliches Liedgut und Musikformen zu pflegen und zu beleben.
 - f) das Einüben und Vorführen von Theaterstücken und Laienspiel zum Erlernen und zur Schulung der Persönlichkeit von jungen Menschen.
 - g) Historische Kunstwerke, handwerkliche und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte, sowie der Volkskunst zu wahren und zu schützen.
- (2) Der Heimat- und Volkstrachtenverein „Gotthardsbergler“ Kirchberg e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Personen und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung werden.
 - a) Aktives Mitglied wird, wer sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen will.
 - b) Passives Mitglied wird, wer die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will.
 - c) Kinder und Jugendliche können ebenso aktive und passive Mitglieder werden.
 - d) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich als Mitglied besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, sobald diese von der Vorstandschaft angenommen ist. Die Annahme geschieht durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.



Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Vereinssatzung.
- (4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund, Erziehungsberechtigte) erforderlich.
- (5) Ehrungen der Mitglieder werden durch die Vorstandschaft vorgeschlagen und vollzogen.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Ehrenausschuss (§ 14(2)) vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit vollzogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen oder Vereinigungen durch deren Auflösung oder Erlöschen,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Keine Beitragsrückerstattung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Festlegung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
- (5) Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch gegen den Verein verloren. Dazu ist auch die vereinseigene Tracht in ordentlichem und gereinigtem Zustand beim Zeugwart zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- (1) Diese Satzung anzuerkennen.
- (2) Die Belange des Heimat- und Volkstrachtenvereins, soweit zeitlich und finanzielle möglich, tatkräftig zu unterstützen.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich in entsprechender Vereinstracht bzw. -kleidung zu erscheinen. Ausnahmen werden durch die Vorstandschaft festgelegt.
- (4) Die festgesetzte Aufnahmegebühr und Beiträge fristgerecht zu entrichten.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) gem. § 8
- (2) Die Vorstandschaft gem. § 9
- (3) Die Mitgliederversammlung gem. § 11

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreten Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein unter Berücksichtigung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter ist zur Vertretung des Vereins einzeln berechtigt. Der Stellvertreter darf von seiner Vertreterberechtigung aber nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand ist einzeln und in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Verzögert sich die Wahl eines neuen Vorstandes, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist binnen zweier Monate eine Nachwahl erforderlich.

§ 9 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
"Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird sowohl für die männliche wie die weibliche Form die männliche Form verwendet."
 - a) dem Vorstand (im Sinne § 26 BGB) dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem 1. Jugendleiter und 2. Jugendleiter,
 - e) dem Vortänzer
 - f) dem Trachtenwart,
 - g) dem Heim- und Zeugwart,
 - h) mindesten drei Beisitzern
- (2) Die Vorstandschaft führt im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist bei Beratung und Abstimmung gleichberechtigt.
- (3) Die unter Abs. (1) a - h genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Die gewählten Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft einen Nachfolger einsetzen.
- (6) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zu einer Vorstandschaftssitzung zusammen. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte davon anwesend sind. Für Beschlüsse



gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Zuständigkeiten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen (Vorstand und Mitgliederversammlung) vorbehalten sind.
- (2) Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellen der Jahres- und Kassenberichte
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen und Beantragung von Ehrungen von übergeordneten Organen. Ehrenmitglieder werden durch einen Ehrenausschuss vorgeschlagen!
- (3) Die Funktionsträger erfüllen ihre Aufgaben zur Unterstützung der Führung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Vorgaben der Satzung, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Die gewählten Vertreter unterstützen bzw. können eigenständig Themen ausführen. Im Besonderen werden folgende Aufgaben durchgeführt:
 - a) Der Schriftführer ist für die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
 - b) Der Kassenverwalter führt und verwaltet alle Kassen und Finanznachweise des Vereins.
 - c) Die Jugendleiter führen eigenverantwortlich Kinder und Jugendliche an die Aufgaben des Vereins heran.
 - d) Der Vortänzer erlernt mit den Mitgliedern Tänze des Bayerischen Waldgaues, der Volkstanzbewegung und der bayerischen Waldheimat.
 - e) Der Trachtenwart pflegt und verwaltet die Ausstattung an Trachten
 - f) Der Heim- und Zeugwart überwacht und veranlasst die Sauberkeit und Versorgung des Vereinsheim/der Vereinsräume und Vereinsinventar.
 - g) Die Besitzer vertreten die Mitgliederversammlung in der Vorstandschaft und unterstützen nach ihren Möglichkeiten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mind. zwei Wochen vor Durchführung einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung werden in der Presse veröffentlicht oder allen Mitgliedern schriftlich zugestellt.
- (3) Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn die Vorstandschaft dies verlangt oder wenn ein Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellen der ordentlichen Einladung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
 - d) Wahl eines Wahlausschusses zur Durchführung einer Neuwahl (im Zwei-Jahres-Rhythmus)
 - e) Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl.
Wahl der Vorstandschaft in geeigneter Form; bei mehr als einem Bewerber je Amt ist



- ebenfalls in geheimer Form abzustimmen.
- f) Wahl zweier Kassenprüfer,
Wahl der Delegierten für die Gauversammlung (gem. Satzung Bayerischer Waldgau)
 - g) Festlegen, Besetzung und Wahl weiterer Ausschüsse z. B. Festausschuss für das Gotthardfest
 - h) Erlass und Ändern einer Geschäftsordnung und sonstige Ordnungen.
 - i) Satzungsänderungen.
 - j) Beschlussfassung zu sonstigen Vereinsangelegenheiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus der Vorstandschaft den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu der von der Vorstandschaft festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Beschlussfassung für die Ergänzung der Tagesordnung hat einstimmig zu erfolgen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt und wählbar. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zur Änderung der Vereinszwecke die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem erschienenen Mitglied beantragt wird.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden primär aus Beiträgen, Spenden und durch zu beantragende Zuschüsse aufgebracht. Weiterhin werden die Gewinne aus Veranstaltungen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Verluste aus vereinseigenen Veranstaltungen hat der Verein zu tragen.
- (2) Zur Deckung von außergewöhnlichen Belastungen können Umlagen eingefordert werden, die durch die Mitgliederversammlung festzulegen sind.
- (3) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zecke und gemeinnützigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresschlussrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorstandes geleistet werden.



- (5) Die Jahresschlussrechnung ist von zwei bestellten Kassenprüfern, die ebenfalls auch bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Diese Ausschüsse haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zum Wohle des Vereins ihre Arbeit zu erfüllen. Ggf. haben sie einen Ansprechpartner zu bestimmen.
- (2) Ein Ehrenausschuss wird gebildet, um verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Dem Ausschuss gehört der Vorstand, der 1. Schriftführer und alle Ehrenmitglieder an.
- (3) Delegierte für die Gauversammlung werden aufgrund der Satzung des Bayerischen Waldgaues benannt und vertreten neben dem 1. Vorsitzenden die Interessen des Vereins.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist ausschließlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Änderungen können vom Vorstand, der Vorstandschaft oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (3) Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 7 gesunken ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchberg i. Wald bzw. deren Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für Kunst und Kultur (oder Förderung des traditionellen Brauchtums). Es darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden und deshalb ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt vor der Abwicklung durchzuführen.
Die materiellen Güter sollten zur Erhaltung und Wahrung an das Trachtenkulturzentrum des Bayerischen Trachtenverbandes übergeben werden.

§ 17 Schlussbestimmung

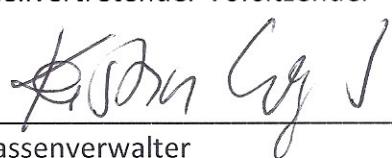
- (1) Mit Zustimmung dieser Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 2. März 2024 tritt diese geänderte Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 4. März 2017 wird hiermit aufgehoben und ist ungültig.

Kirchberg i. Wald, 2. März 2024


1. Vorsitzender


Schriftführer


Stellvertretender Vorsitzender


Kassenverwalter